

ARBEITSGERICHT HAMBURG

Beschluss des Präsidiums

über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2006

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten des Arbeitsgerichts Herrn Dr. Nause sowie der Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Frau von Hoffmann und Richterinnen und Richtern am Arbeitsgericht Herrn Albers, Herrn Beck, Frau Plate, Herrn Schaudé und Frau Voßkühler als gewählten Mitgliedern, § 6a ArbGG, § 21a GVG.

2.1 Die Kammern sind wie folgt besetzt:

Kammer 1

Vorsitzender Richter am Arbeitsgericht Rath
Stellvertreterin Richterin am Arbeitsgericht Gebert

Kammer 2

Vorsitzende Richterin am Arbeitsgericht Dr. Skuderis-Witt
Stellvertreterin Richterin am Arbeitsgericht Kriens

Kammer 3

Vorsitzende Richterin Knappe
Stellvertreter Richter Dr. Stelljes

Kammer 4

Vorsitzender N.N.
Stellvertreter Richter am Arbeitsgericht Beck

Kammer 5

Vorsitzender Richter am Arbeitsgericht Eelbo
Stellvertreter Richter am Arbeitsgericht Arndt

Kammer 6

Vorsitzender N.N.
Stellvertreter Präsident des Arbeitsgerichts Dr. Nause

Kammer 7

Vorsitzender Richter am Arbeitsgericht Heinemann
Stellvertreter Richter am Arbeitsgericht Schwarzenbacher

Kammer 8

Vorsitzender Richter Dr. Grote
Stellvertreterin Richterin am Arbeitsgericht Voßkühler

Kammer 9 Vorsitzende Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Kriens Richterin am Arbeitsgericht Dr. Skuderis-Witt
Kammer 10 Vorsitzende Stellvertreter	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Frantziach Richter am Arbeitsgericht Kämpel-Jurgenowski
Kammer 11 Vorsitzender Stellvertreter	Richter Dr. Stelljes Richterin Knappe
Kammer 12 Vorsitzender Stellvertreter	Richter am Arbeitsgericht Faust Richter am Arbeitsgericht Albers
Kammer 13 Vorsitzender Stellvertreter	Richter am Arbeitsgericht Albers Richter am Arbeitsgericht Faust
Kammer 14 Vorsitzende Stellvertreter	Richterin am Arbeitsgericht Gebert Richter am Arbeitsgericht Rath
Kammer 15 Vorsitzende Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Bellasio Richterin am Arbeitsgericht Zemlin
Kammer 16 Vorsitzende Stellvertreter	Richterin am Arbeitsgericht Herms Richter am Arbeitsgericht Stein
Kammer 17 Vorsitzender Stellvertreter	Richter am Arbeitsgericht Arndt Richter am Arbeitsgericht Eelbo
Kammer 18 Vorsitzender Stellvertreter	Präsident des Arbeitsgerichts Dr. Nause Richter am Arbeitsgericht Beck
Kammer 19 Vorsitzender Stellvertreter	Richter am Arbeitsgericht Schauder Richter Dr. Horn
Kammer 20 Vorsitzende Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Zemlin Richterin am Arbeitsgericht Bellasio

Kammer 21	
Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Stein
Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Herms
Kammer 22	
Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Schwarzenbacher
Stellvertreter	Richter am Arbeitsgericht Heinemann
Kammer 23	
Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Voßkühler
Stellvertreter	Richter Dr. Grote
Kammer 24	
Vorsitzende	Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts von Hoffmann
Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Plate
Kammer 25	
Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Beck
Stellvertreter	Präsident des Arbeitsgerichts Dr. Nause
Kammer 26	
Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Kumpel-Jurgenowski
Stellvertreter	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Frantziach
Kammer 27	
Vorsitzender	Richter Dr. Horn
Stellvertreter	Richter am Arbeitsgericht Schaudé
Kammer 28	
Vorsitzende	N.N.
Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Voßkühler
Kammer 29	
Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Plate
Stellvertreterin	Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts von Hoffmann

- 2.2. Ist der ständige Vertreter/die ständige Vertreterin verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle derjenige/diejenige Vorsitzende, der/die dem Vertreter/der Vertreterin in der Reihenfolge der Kammernummern folgt. Dies gilt auch, falls dieser/diese und weitere in der Reihenfolge der Kammernummern folgende Vorsitzende verhindert sind. Vorsitzende, die als Vertreter/Vertreterin einer Kammer tätig sind, werden überschlagen, es sei denn, alle Vorsitzenden sind als Vertreter einer Kammer tätig. Die Vertretung endet, wenn der/die Vorsitzende als ständiger Vertreter/ständige Vertreterin tätig werden muss. Ist mehr als ein ständiger Vertreter/eine ständige Vertreterin verhindert, so ist bei der Feststellung der weiteren Vertreter mit dem/der zu

vertretenden Vorsitzenden zu beginnen, dessen/deren Kammer die niedrigste Nummer hat.

In dieser Weise werden die Vertreter am letzten Arbeitstag eines Monats für den folgenden Monat ermittelt. Ergeben sich im Laufe der Monats weitere Vertretungsfälle, so werden die weiteren Vertreter nach Satz 1 bis 5 ermittelt; im Übrigen verbleibt es bei der am Monatsende bzw. im Laufe des Monats festgestellten Vertretungsregelung.

Wird ein Vorsitzender/eine Vorsitzende wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder lehnt er/sie sich selbst ab, entscheidet der/die Vorsitzende, der/die dem ständigen Vertreter/der ständigen Vertreterin in der Reihenfolge der Kammernummern folgt; falls dieser/diese verhindert ist, der/die in der Reihenfolge der Kammernummern folgende Vorsitzende. Im Übrigen findet Satz 2 Anwendung.

2.3 Es bestehen allgemeine Kammern und eine Fachkammer für die Seeschifffahrt. Diese ist für die Streitigkeiten aus dem Bereich Seeschifffahrt zuständig.

3 Allgemeine Grundsätze für die Verteilung

3.1 Die Verteilung der Sachen erfolgt einmal arbeitstäglich. Dabei werden arbeitstäglich einmal die Sachen verteilt, die zwischen 12.00 Uhr des vorangegangenen Arbeitstages und 12.00 Uhr des betreffenden Tages in der Annahmestelle eingegangen sind.

3.2 In getrennten Turnus werden verteilt:

1. Klagen, sofern sie nicht unter die nachstehende Ziffer 2 fallen,
2. Klagen gegen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes (Ziffer 5.1),
3. Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens,
4. Rechtshilfeersuchen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- und des Beschlussverfahrens.

Selbständige Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und selbständige Beweissicherungsgesuche werden wie Klagen behandelt.

3.3 Bei Verfahren mit dem gleichen Streitgegenstand ist die Kammer zuständig, der das erste Verfahren zugeteilt wurde. Dies gilt auch für Sicherungsverfahren in bezug auf den gleichen Streitgegenstand.

3.4 Wird in mehreren Verfahren über Rechte und Pflichten aus demselben Arbeitsverhältnis gestritten oder über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung desselben Arbeitsverhältnisses, so ist für das zweite und die weiteren Verfahren dieser Art diejenige Kammer zuständig, an die das vorangegangene Verfahren gelangt ist. Dies gilt auch dann, wenn dieses Verfahren inzwischen beendet ist.

Zu den in Absatz 1 genannten Verfahren gehören auch Beschlussverfahren, sofern sie ein bestimmtes Arbeitsverhältnis betreffen, mit Ausnahme von Verfahren nach § 126 InsO.

Absatz 1 gilt entsprechend für Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 ArbGG, sofern dieselben Arbeitnehmer Partei sind.

Um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich auch dann, wenn nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dessen Parteien ein neues Arbeitsverhältnis miteinander eingegangen sind. Arbeitsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind auch sonstige Dienstverhältnisse.

3.5 Wird in verschiedenen Verfahren darüber gestritten,

1. ob ein bestimmter Arbeitnehmer leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist,

2. ob die Voraussetzungen für eine Arbeitsbefreiung eines bestimmten Betriebsratsmitgliedes im Sinne von § 37 Abs. 2 BetrVG oder § 38 BetrVG gegeben sind,

3. ob betriebsbedingte Gründe für die Durchführung von bestimmten Betriebsratsaufgaben außerhalb der Arbeitszeit gemäß § 37 Abs. 3 BetrVG vorliegen,

4. ob eine bestimmte Bildungsveranstaltung für Betriebsratsmitglieder erforderliche Kenntnisse im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG vermittelt,

5. ob eine Genehmigung der obersten Behörde eines Landes für eine bestimmte Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne von § 37 Abs. 7 BetrVG vorliegt,

6. in welchem Umfang ein bestimmtes Betriebsratsmitglied einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Teilnahme an bestimmten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen hat,

7. ob für eine bestimmte Angelegenheit ein Vorsitzender/eine Vorsitzende für eine Einigungsstelle zu bestellen ist,

8. ob für eine bestimmte Angelegenheit die Zuständigkeit einer Einigungsstelle gegeben ist,

9. ob die Durchführung einer bestimmten Betriebsrats- oder Aufsichtsratswahl ordnungsgemäß ist bzw. war,

so ist für die Verfahren der gleichen Fallgruppe die Kammer zuständig, an die das erste Verfahren gelangt. Dies gilt unabhängig davon, ob im Urteilsverfahren oder im Beschlussverfahren gestritten wird.

3.6 Macht ein Betriebsrat oder sein Verfahrensbevollmächtigter die Erstattung von Anwaltskosten geltend, die aufgrund eines Verfahrens entstanden sind, bei dem der

Betriebsrat Beteiligter war, so ist die Kammer zuständig, der das Vorverfahren zugeteilt wurde.

- 3.7 Verfahren aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich, Verfahren zur Abwehr einer Zwangsvollstreckung und Wiederaufnahmeverfahren gelangen an die Kammer, in der das Ausgangsverfahren geführt wurde. Die neuen Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.
- 3.8 Sind in einem Verfahren mehrere Arbeitnehmer Kläger oder Beklagte oder sind in einem Beschlussverfahren mehrere Arbeitsverhältnisse betroffen, wird die Sache in dem jeweiligen Turnus ohne Berücksichtigung einer Sonderzuständigkeit verteilt.
- 3.9 Durch die Abtrennung von Verfahren wird die bisherige Zuständigkeit nicht verändert. Dies gilt nicht, wenn für das abgetrennte Verfahren eine andere Kammer kraft Sonderregelung zuständig gewesen wäre, falls das Verfahren gesondert anhängig gemacht worden wäre. In diesem Fall ist die andere Kammer nach der Abtrennung zuständig. Zwei Wochen nach dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung bewirkt die Abtrennung von Verfahren keine Änderung der Zuständigkeit.
- Abgetrennte Verfahren werden nicht auf den Turnus der abtrennenden Kammer angerechnet.
- 3.10 Werden Sachen miteinander verbunden, so gelangen sie an die Kammer, der zuerst eine der miteinander verbundenen Sachen zugeteilt worden ist. Die durch Verbindung auf eine andere Kammer übergehenden Sachen werden zugunsten der übernehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet. Dies gilt nur für die ersten 10 Sachen, wenn mehrere Sachen mit einer anderen Sache verbunden werden.
- 3.11 Verfahren, die - zum Beispiel nach sechsmonatigem Ruhen - nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, werden von der bislang zuständigen Kammer weiter bearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.

3.12 Bei Änderungen und Erweiterungen der Klage oder des Sachantrages bleibt die ursprüngliche Kammer zuständig.

4 Verteilung der Klagen im ersten Turnus

4.1. Die Kammern erhalten in der nachstehenden Reihenfolge je 10 Klagen, die Kammern 15, 18, 20, 23, 24 und 29 je 5 Klagen, die Kammer 25 turnusmäßig abwechselnd 7 bzw. 8 Klagen: Kammer 1, 3, 5, 7, 9, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 2, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26.

Vor der arbeitstäglichen Verteilung sind die Klagen in der alphabetischen Folge nach den Bestimmungen der Anlage zu sortieren.

Für Rechtsstreitigkeiten, die mit einem Mahnverfahren begonnen haben, ist die Kammer zuständig, der das Mahnverfahren nach dem Geschäftsverteilungsplan für Rechtspflegeraufgaben zugeteilt worden ist. Die Regelungen über die Zusammenhangszuständigkeit haben Vorrang. Vorgegangen ist ein Verfahren, das zum Zeitpunkt des Eingangs des Rechtsbehelfes im Mahnverfahren bereits zugeteilt war. Erfolgen Zuteilung und Eingang des Rechtsbehelfes an demselben Tag, so hat das zugeteilte Verfahren Vorrang. Die so verteilten Rechtsstreitigkeiten sind bei der Verteilung nach den Ziffern 4.1 Abs. 1 und 5.2 anzurechnen.

4.2. Für Klagen aus dem Bereich der Seeschifffahrt ist die Kammer 1 zuständig. Dazu gehören auch Klagen von Tarifvertragsparteien aus dem Bereich der Seeschifffahrt.

4.3. Die in der Ziffer 4.2 genannten Klagen sind vorab zu verteilen.

4.4. Bei der Verteilung der übrigen Klagen sind die nach der Ziffer 4.2 verteilten Klagen anzurechnen. Dabei werden je 8 Klagen aus dem Bereich der Seeschifffahrt als 10 Klagen gezählt.

5 Verteilung der Klagen (Eingruppierungsstreitigkeiten) gegen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes

5.1 In diesem zweiten Turnus werden verteilt:

Klagen (Eingruppierungsstreitigkeiten) gegen Bund, Länder und Gemeinden, gegen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Klagen (Eingruppierungsstreitigkeiten) gegen Unternehmen, Stiftungen und Vereine unter staatlicher Einflussnahme, die in dem Hamburg-Handbuch „Mit Hamburg verbunden“ (2003/2004), Seite 175 bis 194, verzeichnet sind, sowie Klagen (Eingruppierungsstreitigkeiten) gegen die katholischen Kirchen und gegen die evangelischen Kirchen und ihre Einrichtungen.

5.2 Die Klagen werden einzeln in der durch die Kammernummern gebildeten Reihenfolge verteilt. Dabei werden die Kammern 4, 6 und 28 ausgelassen. Sind an einem Arbeitstage mehrere Klagen zu verteilen, so geschieht dies in der alphabetischen Folge nach den Bestimmungen der Anlage.

Die Kammern 15, 18, 20, 23, 24 und 29 werden nach jeder Zuteilung einmal überschlagen. Die Kammer 25 wird nach je 3 Zuteilungen einmal überschlagen.

5.3 Klagen aus dem Bereich der Seeschifffahrt werden auch dann im ersten Turnus nach Ziffer 4.2 verteilt, wenn sie gegen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes gerichtet sind.

6 Verteilung der Beschlussverfahren

6.1 Die Verfahren werden einzeln in der durch die Kammernummern gebildeten Reihenfolge verteilt. Dabei werden die Kammern 4, 6 und 28 ausgelassen. Sind an einem Arbeitstage mehrere Beschlussverfahren zu verteilen, so geschieht das in alphabetischer Folge nach den Bestimmungen der Anlage.

Die Kammern 15, 18, 20, 23, 24 und 29 werden nach jeder Zuteilung einmal überschlagen. Die Kammer 25 wird nach je 3 Zuteilungen einmal überschlagen.

6.2 Unter Anrechnung auf den Turnus nach Ziffer 6.1 werden vorab zugeteilt Beschlussverfahren in Seeschifffahrtssachen der Kammer 1.

7 Verteilung im vierten Turnus

Die Verfahren werden einzeln in der durch die Kammernummern gebildeten Reihenfolge verteilt. Dabei werden die Kammern 4, 6 und 28 ausgelassen. Die Kammern 15, 18, 20, 23, 24 und 29 werden nach jeder Zuteilung einmal überschlagen. Die Kammer 25 wird nach je 3 Zuteilungen einmal überschlagen. Für Rechtshilfeersuchen um die Beeidigung eines Zeugen/einer Zeugin ist unter Anrechnung auf den Turnus die Kammer zuständig, deren Vorsitzende/r den Zeugen/die Zeugin vernommen hat.

8 Zuständigkeit im summarischen Verfahren

- 8.1 Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, auch im Beschlussverfahren, werden sofort nach ihrem Eingang auf der Annahmestelle des Arbeitsgerichts verteilt. Zuständig ist die Kammer, deren Vorsitzender/Vorsitzende zu dieser Zeit den Eildienst hat, es sei denn, dass eine Sonderzuständigkeit besteht. Eingänge nach Dienstschluss fallen dem Eilrichter/der Eilrichterin des folgenden Tages zu. Beginnt die Aufnahme eines Antrages zu Protokoll der Geschäftsstelle am Montag vor 15.30 Uhr, an den Tagen Dienstag bis Donnerstag vor 16.00 Uhr, an einem Freitag vor 15.00 Uhr, so ist für diesen Antrag die Kammer zuständig, deren Vorsitzender/Vorsitzende zu dieser Zeit den Eildienst hat, auch wenn der Antrag erst nach 15.30 Uhr (montags) bzw. 16.00 Uhr (dienstags bis donnerstags) bzw. nach 15.00 Uhr (freitags) bei der Annahmestelle des Arbeitsgerichts eingeht.

Entsprechendes gilt für Eilanträge, die dem Arbeitsgericht per Telefax zugeleitet werden.

Der Eildienst wird durch Beschluss des Präsidiums für jeweils zwei Monate festgelegt. Ist ein Vorsitzender/eine Vorsitzende infolge Krankheit verhindert, den ihm/ihr obliegenden Eildienst wahrzunehmen, so tritt an seine/ihre Stelle derjenige/diejenige Vorsitzende, der/die 14 Tage zuvor planmäßig zum Eildienst berufen war. Fällt dieser Tag (14 Tage zuvor) auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist derjenige/diejenige Vorsitzende anstelle des/der infolge Krankheit verhinderten Vorsitzenden zum Eildienst berufen, der/die an dem unmittelbar vor dem Feiertag liegenden Arbeitstag planmäßig zum Eildienst berufen war.

Ist auch der/die Vorsitzende verhindert, der/die nach der vorstehenden Regelung die Vertretung zu übernehmen hätte, so tritt an seine/ihre Stelle derjenige/diejenige, der/die dem/der planmäßig berufenen, verhinderten Vorsitzenden in der Reihenfolge der Kammernummern folgt. Dies gilt auch, falls dieser/diese und weitere in der Reihenfolge der Kammernummern folgende Vorsitzende verhindert sind. Dabei werden Vorsitzende, die an dem betreffenden Tage Sitzung haben, überschlagen. Für die Wahrnehmung des Eildienstes erfolgt ein Ausgleich in dem nächsten Eildienstplan.

Die Kammer des/der zum Eildienst an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag eingeteilten Richters/Richterin ist an dem Eildiensttag für Eilsachen in Arbeitskampfstreitigkeiten zuständig mit Ausnahme von Seeschiffahrtssachen. Die Kammer ist auch dann zuständig, wenn eine solche Eilsache an dem Eildiensttag bis 12.00 Uhr bei der Annahmestelle eines hamburgischen Gerichts eingeht und ihr Eingang vor 12.00 Uhr dem Eildienst mitgeteilt wurde. Die Vorsitzenden, die den Eildienst wahrnehmen, werden durch gesonderten Beschluss des Präsidiums bestimmt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

8.2 Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Seeschiffahrtssachen werden der Kammer 1 zugeteilt.

8.3 Anträge im Klageverfahren werden im ersten bzw. zweiten Turnus, Anträge im Beschlussverfahren im dritten Turnus angerechnet.

9 Gemeinsame Bestimmungen

9.1.1 Ist bei der Zuteilung einer Sache die Zuständigkeit nach den Ziffern 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 4.2, 5.3, 6.2 und 8.2 verkannt worden oder ist eine Zuständigkeit nach den genannten Ziffern zu Unrecht angenommen worden, so ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Kammer abzugeben. Kann diese nicht bestimmt werden, so ist die Sache erneut in die Verteilung zu geben.

Die Zuteilung der eingegangenen und turnusmäßig verteilten Sachen bleibt unberührt. Zwei Wochen nach dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung ist eine Abgabe ausgeschlossen.

9.1.2 Ist sonst eine Sache an eine unzuständige Kammer gelangt, so bleibt es bei dieser Zuteilung. Das gleiche gilt für den Wechsel der Verfahrensart gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 ArbGG. Ist eine Sache, die nach Ziffer 5 zu verteilen war, im ersten Turnus verteilt worden, so ist die Zählung dahin zu berichtigen, dass sie im zweiten Turnus gezählt wird.

9.2 Ist der/die Vorsitzende von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wird ein gegen ihn/sie gerichtetes Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnung für begründet erklärt, so verbleibt die Sache in der Kammer, der der/die ausgeschlossene bzw. begründet abgelehnte Vorsitzende angehört.

Ist in dem verfahrenseinleitenden Antrag eines Verfahrens nach § 98 ArbGG ein Vorsitzender/eine Vorsitzende als zu bestellender Vorsitzender/zu bestellende Vorsitzende der Einigungsstelle benannt, so ist seine/ihre Kammer für das Verfahren nach § 98 ArbGG nicht zuständig.

Ist ein Vorsitzender/eine Vorsitzende im Verfahren nach § 98 ArbGG rechtskräftig zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden einer Einigungsstelle bestellt und/oder hat er/sie eine Nebentätigkeitsgenehmigung für den Vorsitz einer Einigungsstelle beantragt, so ist seine/ihre Kammer nicht für solche später beim Arbeitsgericht anhängig werdenden Beschlussverfahren zuständig, in denen der Betriebsrat oder der Arbeitgeber über die Berechtigung des Betriebsrats oder des Arbeitgebers zur Anrufung der Einigungsstelle oder über deren Entscheidungsbefugnis streiten.

Das gilt unabhängig von der Verfahrensart ebenfalls, wenn die von einer Einigungsstelle getroffene Regelung oder die Maßnahme, zu der die Einigungsstelle die Zustimmung einer Betriebspartei ersetzt hat, auf ihre Rechtswirksamkeit überprüft werden soll oder die von einer Einigungsstelle getroffene Regelung auszulegen oder anzuwenden ist und der/die Vorsitzende/Vorsitzende der im Turnus zuständig werdenden Kammer als Vorsitzender/Vorsitzende dieser Einigungsstelle tätig geworden ist. In den vorgenannten Fällen geht die Sache unter Anrechnung auf den Turnus auf die in der Nummerierung nächste Kammer über. Die Kammer des/der hiernach verhinderten Vorsitzenden wird zusätzlich belastet.

9.3 Über die Ablehnung eines Rechtspflegers bzw. einer Rechtspflegerin entscheidet der/die Vorsitzende der Kammer, mit dessen/deren Kammergeschäftszeichen der Rechtspfleger bzw. die Rechtspflegerin Rechtspflegeraufgaben wahrnimmt.

- 9.4 Wenn in Eilfällen der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin nicht zur Verfügung stehen, so ist für die unaufschiebbare Maßnahme der Eilrichter/die Eilrichterin zuständig.
- 9.5 Im Falle der Erkrankung eines Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, einer vom Personalärztlichen Dienst verordneten Kur oder Sonderurlaubs gemäß Ziffer 5 Abs. 1 e der Richtlinien für die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter vom 10. November 1998 wird seine/ihre Kammer mit 2 Ca-Sachen aus dem ersten Turnus für jeden hierdurch ausgefallenen Arbeitstag (montags bis freitags) entlastet.

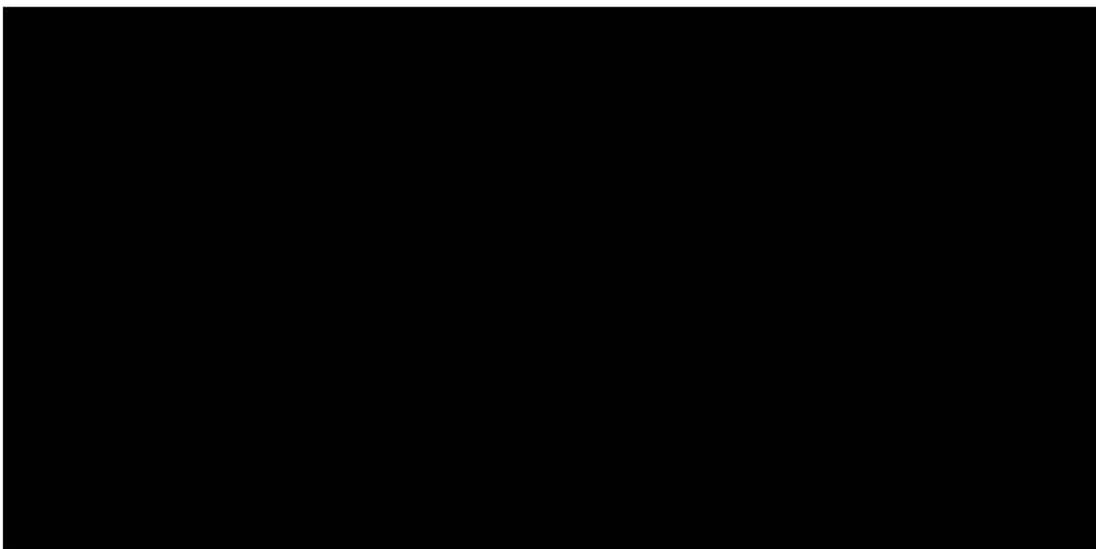
Bei Kammern, die halbe Zuteilung erhalten, beträgt der Entlastungsfaktor 1, bei Kammern mit $\frac{3}{4}$ Zuteilung 1,5, bei Kammern mit $\frac{8}{10}$ Zuteilung 1,6.

Nach Multiplikation sich ergebende Bruchteile sind zunächst nach unten abzurunden. Die Entlastung wird kontinuierlich durchgeführt, und zwar in der Weise, dass bei der jeweils nächsten regulären Zuteilung ermittelt wird, mit wie viel Ca-Sachen eine Kammer zu entlasten ist. Hierbei wird der Zeitraum vom Beginn der Erkrankung bzw. Kur bzw. Sonderurlaub bis längstens einen Tag vor der Zuteilung zugrunde gelegt. Innerhalb derselben Erkrankung sich ergebende Bruchteile werden vorgetragen. Ergibt sich am Ende einer Erkrankung ein Bruchteil von 0,5 und höher, ist nach oben aufzurunden. Ergibt sich ein Bruchteil von weniger als 0,5, ist nach unten abzurunden.

- 9.6 Für die Wahrnehmung einer Sitzungsvertretung in einer Sache, die vor der Kammer verhandelt werden muss, oder in einem Verfahren nach § 98 ArbGG wird die Kammer des Sitzungsvertreters/der Sitzungsvertreterin mit der Zuteilung von 2 Klagen im ersten Turnus überschlagen.
- 9.7 Für jeden Tag des Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen gilt die Regelung unter Ziffer 9.5 entsprechend.

- 10 Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Die Verteillisten werden ohne Abschluss weitergeführt. Die beim Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplanes anhängigen Verfahren bleiben bei der Kammer, die bis dahin für sie zuständig war.
- 11 Ziffern 3 bis 6 des Präsidiumsbeschlusses vom 25. August 2005 betreffend die Kammer 6 bleiben aufrechterhalten. Für die nach Ziffer 3 anwendbare Kammerreihenfolge in Ziffer 1 werden jedoch die Kammern 8, 10 und 11 eingefügt.
- 12 Ziffer 2 des Präsidiumsbeschlusses vom 25. August 2005 betreffend die Kammer 28 bleibt aufrechterhalten.
- 13 Ziffer 2 des Präsidiumsbeschlusses vom 8. Dezember 2005 betreffend die Kammer 4 bleibt aufrechterhalten.
- 14 Über Zweifel bei der Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Beteiligten.

Hamburg, den 19. Dezember 2005



Anlage

- 1 Für die alphabetische Folge ist der erste Buchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung des/der Beklagten oder Antragsgegners/Antragsgegnerin, im Beschlussverfahren des Betriebes, entscheidend. Artikel bleiben außer Betracht.

Von der in der Klage- oder Antragsschrift gewählten Bezeichnung des/der Beklagten, Antragsgegners/Antragsgegnerin oder Betriebes ist auch dann auszugehen, wenn sie offensichtlich unvollständig oder sonst mangelhaft ist.

- 2 Bei einer natürlichen Person ist der Familienname maßgebend; dabei bleiben Adelsbezeichnungen sowie Vorsatzwörter wie „von“ oder „von der“ unberücksichtigt.

Bei einer Firma, die einen oder mehrere Familiennamen enthält, ist dieser Name bzw. der erste dieser Namen maßgebend, wobei die im Abs. 2 Satz 1 genannten Ausnahmen auch hier gelten. Sind neben der Firma der oder die Inhaber genannt worden, so bleiben deren Namen außer Betracht.

Bei allen anderen Parteibezeichnungen gilt Abs. 1. Sollte der Firmenname nur aus einer Abkürzung bestehen, z. B. VST GmbH, ist der erste Buchstabe der Abkürzung ausschlaggebend.

3. Handelt es sich um mehrere Beklagte oder Antragsgegner, so ist der an erster Stelle benannte maßgebend.
- 4 Kann die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge nicht eindeutig bestimmt werden, ist auf die Reihenfolge des Eingangs in der Annahmestelle abzustellen.